

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAnG M-V)**

A Problem und Ziel

Für Berufe, an deren Ausübung besonders hohe gesellschaftliche Anforderungen gestellt werden, hat der Gesetzgeber den Zugang durch rechtliche Regelungen beschränkt (reglementierte Berufe). Zu diesen Berufen gehören auch die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beziehungsweise die Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Eine solche Reglementierung einer Berufsausübung kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Die staatliche Anerkennung ist die in Deutschland erforderliche Qualifikation einer Sozialarbeiterin beziehungsweise eines Sozialarbeiters. Für die Ausübung des Sozialarbeiterberufes wird ein Studium der Fachrichtung Soziale Arbeit vorausgesetzt, das mit dem Bachelor of Arts abschließt. Zusätzlich zum Studium wird von vielen Arbeitgebern die staatliche Anerkennung vorausgesetzt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Sozialarbeiterin in ihrem Berufsstand oder der Sozialarbeiter in seinem Berufsstand anerkannt und bekommt andere Pflichten. So beinhaltet zum Beispiel § 203 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches die Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Die Abschlüsse als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in Mecklenburg-Vorpommern wären ohne die staatliche Anerkennung in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichermaßen auf dem Arbeitsmarkt anerkannt, weil jedes Land jeweils nur für Absolventinnen und Absolventen eigener Hochschulen die staatliche Anerkennung erteilt.

Die staatliche Anerkennung ist zudem auch ein Merkmal im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE) oder im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die staatliche Anerkennung bildet somit eine Voraussetzung zum Beispiel für eine Beschäftigung in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einem Sozial- oder Jugendamt.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern macht Anpassungen im Bereich der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen erforderlich.

Zudem setzt § 3 der bisherigen Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg eine Prüfung der Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweises voraus. Von dieser Regelung werden, entgegen der Regelung im Landesberufsqualifikationsfeststellungsgesetz, bislang nicht alle im Ausland erworbenen Nachweise erfasst, da sich die Antragsbefugnis auf Staatsangehörige der Europäischen Union beschränkt. Die Verwaltungsvorschrift über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vom 17. April 2012 (AmtsBl. M-V 2012 S. 391), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V 2015 S. 832) berücksichtigt lediglich die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule in Neubrandenburg.

Auch die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenzen vom 29./30. Mai 2008 sowie vom 26./27. Mai 2011, auf denen sich die Ministerinnen und Minister auf einheitliche Standards zur staatlichen Anerkennung verständigt haben, erfordern eine Anpassung der Gesetzeslage. Die Ministerinnen und Minister fordern die Einführung der bundesweit einheitlichen Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ für Studiengänge im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, um länderübergreifend vergleichbare Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit den inhaltlichen Gegenständen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik zu schaffen. Berufe, in denen Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen arbeiten, finden sich überwiegend im Bereich der Jugendhilfe. Im Verfahren zur Akkreditierung dieses Studienganges an der Hochschule in Neubrandenburg haben diese Beschlüsse bereits Berücksichtigung gefunden.

B Lösung

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung inländischer und ausländischer Berufsqualifikationen, die Berufsbezeichnungen, das Verwaltungsverfahren, die behördliche Zuständigkeit und die Gleichstellung staatlicher Anerkennung mit in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland verliehenen staatlichen Anerkennungen geregelt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die staatliche Anerkennung als Regulierung einer Berufsausübung kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Die Neuregelungen, die durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sind, machen Anpassungen im Bereich der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen erforderlich. Die Antragsbefugnis erstreckt sich nun auch auf Staatsangehörige außerhalb der Europäischen Union.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Durch das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAnG M-V) wird den Hochschulen die Durchführung der Anerkennungsverfahren für eigene Absolventinnen und Absolventen als zusätzliche staatliche Aufgabe übertragen. Der Mehraufwand an den Hochschulen wird durch die vorhandenen Personal- und Sachmittel beziehungsweise durch die Erhebung kostendeckender Gebühren abgedeckt.

Der Vollzug des Gesetzes verursacht zudem Aufwand beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, der hier ebenfalls durch die vorhandenen Personal- und Sachmittel beziehungsweise durch kostendeckende Gebühren gedeckt wird.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. September 2017

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAnG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. September 2017
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAnG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Staatliche Anerkennung von in Mecklenburg-Vorpommern erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer das Studium der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Diplom“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen hat, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 3 oder 4 erfüllt sind.

(2) Die Aufgabe der Anerkennung als staatliche Aufgabe zur Erfüllung im Auftrag des Landes wird auf die Hochschule des Studienabschlusses übertragen.

§ 2

Berufsbezeichnung, Verleihung

Die staatliche Anerkennung wird durch eine Urkunde verliehen und berechtigt entsprechend dem verliehenen Grad zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

§ 3

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik

(1) Ein Studiengang im Bereich Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

1. er die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich zu handeln;
2. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventinnen und Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind;

3. die Vermittlung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen vorgesehen ist;
4. Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt sind.

(2) Als Praxisanteile können sozialarbeiterische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe sowie auf den Gebieten von Bildung, Arbeitsmarkt und Gesundheit anerkannt werden. Die Träger von Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§ 4

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit

(1) Ein Studiengang im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

1. er die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren sowie der Begleitung und Unterstützung ihrer Familien beruflich zu handeln;
2. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventinnen und Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind;
3. Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt sind.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Schule im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern von bis zu 14 Jahren und ihren Familien stattfindet.

§ 5

Akkreditierung der berufsrechtlichen Anforderungen

Die Hochschulen haben bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sicherzustellen, dass inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen nach den §§ 3 und 4 erfasst werden, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist dies nachzuweisen.

§ 6**Gleichstellung staatlicher Anerkennungen
von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland verliehenen staatlichen Anerkennungen von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichgestellt.

§ 7**Staatliche Anerkennung von im Ausland
erworbenen Abschlüssen**

(1) Für die Gleichwertigkeitsprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik gilt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes.

(2) Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die staatliche Anerkennung wird auf Grundlage des Ergebnisses der Gleichwertigkeitsprüfung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erteilt.

§ 8**Verwaltungsverfahren, Versagungsgründe**

(1) Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes beizufügen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. das in Absatz 1 genannte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder
2. Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 nachträglich eintritt.

(4) Liegt ein Grund für einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor, ist die staatliche Anerkennung zu versagen oder zu widerrufen.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen nach § 7, das Verwaltungsverfahren nach § 8 sowie über die Ausübung der Rechtsaufsicht zu bestimmen.

§ 10 Gebühren

Für Verwaltungsdienstleistungen, die die Erteilung der staatlichen Anerkennung, ihre Versagung, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf zum Gegenstand haben, werden Gebühren erhoben. Die Gebührensatzungen der Hochschulen sowie das Landesverwaltungskostengesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Übergangsvorschriften

Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg vom 21. August 2006 (GVOBl. M-V S. 701), die durch Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 433) geändert worden ist, erteilt worden sind, stehen den staatlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg vom 21. August 2006 (GVOBl. M-V S.701), die durch Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 433) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen vom 17. April 2012 (AmtsBl. M-V S. 391), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 832), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz werden die landesrechtlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen geregelt.

Bei den Berufsbildern „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ und „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ handelt es sich um reglementierte Berufe. Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder die Ausübung an die Erfüllung bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Eine solche Reglementierung einer Berufsausübung kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Die staatliche Anerkennung ist die in Deutschland erforderliche Qualifikation einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters. Für die Ausübung des Sozialarbeiterberufes wird ein Studium der Fachrichtung Soziale Arbeit vorausgesetzt, das mit dem Bachelor of Arts abschließt. Früher war der Abschluss das Diplom. Eine Absolventin oder ein Absolvent kann sich nach Abschluss des Studiums Sozialarbeiterin B.A./Sozialarbeiter B.A. nennen. Zusätzlich zum erfolgreich abgeschlossenen Studium wird die staatliche Anerkennung von vielen Arbeitgebern vorausgesetzt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Sozialarbeiterin in ihrem Berufsstand oder der Sozialarbeiter in seinem Berufsstand anerkannt und erhält weitergehende Pflichten. So beinhaltet zum Beispiel § 203 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches die Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Die staatliche Anerkennung wird von den Bundesländern unterschiedlich erteilt. In einigen Ländern wird die staatliche Anerkennung der Bachelorabsolventin und des Bachelorabsolventen direkt mit dem Erhalt der Bachelorurkunde ausgehändigt. In anderen Ländern bekommen die Bachelorabsolventin und der Bachelorabsolvent die staatliche Anerkennung nach Absolvierung eines Berufspraktikums.

Die Abschlüsse als Sozialarbeiterin beziehungsweise als Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin beziehungsweise als Sozialpädagoge in Mecklenburg-Vorpommern wären ohne die staatliche Anerkennung in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichermaßen auf dem Arbeitsmarkt anerkannt, da jedes Bundesland jeweils nur für die Absolventinnen und die Absolventen der eigenen Hochschulen die staatliche Anerkennung erteilt.

Die staatliche Anerkennung ist zudem auch ein Merkmal im Tarifvertrag für die Dienst - Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE) oder im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). In den Eingruppierungsmerkmalen zur Entgeltgruppe S 8 sind beispielsweise Beschäftigte „in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung“ vorgesehen. Die staatliche Anerkennung bildet somit eine Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einem Sozial- oder Jugendamt.

Das Gesetz löst die bisher geltende „Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg“ vom 21. August 2006 (GVOBl. M-V S. 701), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 433), ab. Zudem wird die „Verwaltungsvorschrift über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ vom 17. April 2012 (AmtsBl. M-V 2012 S. 391), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V 2015 S. 832), aufgehoben.

Um länderübergreifend vergleichbare Anforderungen an die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit den inhaltlichen Gegenständen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik zu schaffen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Beschlüssen vom 29. und 30. Mai 2008 sowie vom 26. und 27. Mai 2011 auf einheitliche Standards zur staatlichen Anerkennung verständigt und sich für die Einführung der bundesweit einheitlichen Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ für Studiengänge im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ausgesprochen. Im Verfahren zur Akkreditierung dieses Studienganges an der Hochschule in Neubrandenburg haben diese Beschlüsse bereits Berücksichtigung gefunden.

Aufgrund von Neuregelungen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559) müssen entsprechende Anpassungen im Bereich der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen erfolgen.

§ 3 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg (GVOBl. M-V 2006, S. 701), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 433), setzt eine Prüfung der Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweises voraus. Von dieser Regelung werden, entgegen der Regelung im Landesberufsqualifikationsfeststellungsgesetz, bislang nicht alle im Ausland erworbenen Nachweise erfasst, da sich die Antragsbefugnis auf Staatsangehörige der Europäischen Union beschränkt. Die „Verwaltungsvorschrift über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ vom 17. April 2012 (AmtsBl. M-V 2012 S. 391), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 07. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V 2015 S. 832) berücksichtigt lediglich die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule in Neubrandenburg.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung fest, die zunächst den Bachelor-Abschluss beziehungsweise das Diplom voraussetzt. Das Gesetz enthält zudem die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik sowie im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit, damit dieser jeweils zur staatlichen Anerkennung führt.

Das Gesetz regelt die Berufsbezeichnung sowie die Gleichstellung der staatlichen Anerkennung aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Abschlüsse nach dem Landesberufsqualifikationsfeststellungsgesetz als Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Zusätzlich werden Regelungen für das Antragsverfahren sowie die jeweils zuständige Behörde getroffen. So ist dem Antrag auf staatliche Anerkennung ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes beizufügen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf. Das Gesetz enthält außerdem eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die das Nähere über die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, zum Antragsverfahren sowie zur Ausübung der Rechtsaufsicht bestimmt wird.

A) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 bestimmt, dass auf Antrag die staatliche Anerkennung erhält, wer ein mit einem Bachelorabschluss beziehungsweise mit einem Diplom erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Hochschule im Land Mecklenburg-Vorpommern absolviert hat, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 3 oder 4 erfüllt sind.

Bei den Berufsbildern der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen handelt es sich um reglementierte Berufe. Ein solcher Beruf ist eine Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder die Ausübung der Tätigkeit an die Erfüllung bestimmter Qualifikationen gebunden ist.

Ziel einer Reglementierung der Befugnis zum Tragen des Zusatzes „staatlich anerkannt“ ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind, um mit diesem Zusatz den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber die geprüfte Sicherheit professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit zu versichern. Die öffentliche Hand garantiert mit der Verleihung der staatlichen Anerkennung in diesem Sektor, dass nur ausgebildete und geprüfte Fachkräfte mit schutz- und hilfebedürftigen Menschen arbeiten dürfen.

Soziale Berufe stehen heute vor weitgehenden Herausforderungen: Ausgebildete Fachkräfte kommen in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten mit jungen Menschen, mit Erwachsenen und mit zumeist schutz- und hilfebedürftigen Menschen. Dabei müssen Gesichtspunkte insbesondere des Kinderschutzes, der Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung sowie pädagogische und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden, siehe zum Beispiel die aktuelle Neuregelung des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Professionelle Sozialarbeit verlangt neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere die Entwicklung des Menschen in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen beim Menschen oder in seinem Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrategien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, beispielsweise in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bereich Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Kompetenz zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit.

Die Forderung nach einer höheren Qualifizierung von pädagogischem Personal wird derzeit immer lauter, wobei dies auch auf Hochschulebene erfolgen soll, wie es bereits in einigen europäischen Ländern der Fall ist. Der Ausbau der Studiengänge für „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ soll diesem Bedarf entsprechen und die Zahl der akademisch ausgebildeten Fachkräfte beispielsweise in den Kindertageseinrichtungen erhöhen. In der Sozialen Arbeit steigen die Anforderungen, da mehrschichtige Problemlagen nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sind. Dies bedingt veränderte Haltungen hinsichtlich des fachlichen Handelns und der Abstimmungs- und Zusammenarbeitsprozesse mit anderen Fachdiensten und Institutionen. Auch aufgrund der Vorkommnisse sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen durch Fachpersonal in Einrichtungen und Diensten in den vergangenen Jahren ist es unabdingbar geworden, weitergehende persönliche Anforderungen an Fachkräfte zu definieren.

Die einheitlichen Standards der Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29. und 30. Mai 2008 sowie vom 26. und 27. Mai 2011 wurden im Rahmen der Akkreditierungsverfahren der Studiengänge berücksichtigt, sodass die berufsrechtliche Eignung der Studiengänge sichergestellt ist.

Es wird den staatlichen Hochschulen des Landes die Aufgabe der Anerkennung als staatliche Aufgabe zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen. Die Aufgabenübertragung steht im Einklang mit § 12 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes. Danach nehmen die staatlichen Hochschulen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (staatliche Angelegenheiten).

Zu § 2

§ 2 bestimmt, dass die beantragte staatliche Anerkennung mit einer separaten Urkunde ausgesprochen wird. Diese Urkunde berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“.

Mit den Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ folgt der Gesetzentwurf dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26. und 27. Mai 2011, in welchem die Fachminister die bundesweite Einführung dieser Berufsbezeichnungen empfehlen.

Zu § 3

§ 3 regelt die berufsrechtliche Eignung des Studienganges im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik unter Berücksichtigung des Absolvierens einer Praxisphase. Die Praxisphase kann entweder studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden und muss mindestens 100 Arbeitstage umfassen. Über die Ausgestaltung der Praxisphase entscheidet die Hochschule. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass in den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit durchgeführt werden.

Die berufsrechtliche Eignung der bisher akkreditierten Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik ist sichergestellt. Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit vom 31. Mai 2006 ist in dem Beschluss vom 29./30. Mai 2008 der Jugend- und Familienministerkonferenz als geeignete Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen eines Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens angesehen worden.

Zu den ausgewiesenen Kenntnissen der relevanten deutschen Rechtsgebiete gehören mindestens: ausgewiesene Kenntnisse des deutschen Rechts in den Bereichen Verfassung, Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Existenzsicherung, Verwaltung und Soziales, Migration, Arbeit und Beruf, Gesundheit/Rehabilitation sowie institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der Trägerlandschaft der Sozialen Arbeit in Deutschland.

Zu § 4

§ 4 regelt die berufsrechtliche Eignung des Studienganges im Bereich Kindheitspädagogik unter Berücksichtigung des Absolvierens einer Praxisphase. Die Praxisphase kann entweder studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden und muss mindestens 100 Arbeitstage umfassen. Über die Ausgestaltung der Praxisphase entscheidet die Hochschule. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass in den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Schule im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern von bis zu 14 Jahren und ihren Familien stattfindet.

Die berufsrechtliche Eignung des bisher akkreditierten Studienganges im Bereich Kindheitspädagogik ist sichergestellt. Der Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 14. Dezember 2010 ist in dem Beschluss vom 26./27. Mai 2011 der Jugend- und Familienministerkonferenz als geeignete Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs nach einheitlichen Kriterien angesehen worden.

Zu § 5

Bei Bachelorstudiengängen wird im Akkreditierungsverfahren geprüft, ob der jeweilige Studiengang hinsichtlich seiner Qualität die Voraussetzungen dafür bietet, dass die Studierenden die fachlichen Anforderungen für die jeweilige Praxis erfüllen. Mit dem Abschluss des Akkreditierungsverfahrens erfolgt eine Feststellung über die berufsrechtliche Eignung des Studienganges.

Zu § 6

§ 6 regelt die Gleichstellung der in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträgerinnen und Berufsträger mit den nach diesem Gesetzentwurf staatlich anerkannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern. Es besteht das Bedürfnis, die Inhaber einer Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem anderen Bundesland festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei insoweit die Berufsqualifikation in Mecklenburg-Vorpommern erworben worden. Die Gleichstellung erfolgt konstitutiv.

Zu § 7

Es besteht der Bedarf, die im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern angemessen zu nutzen. Angesichts der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels müssen alle vorhandenen Qualifikationspotentiale künftig besser genutzt und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den Arbeitsmarkt aktiviert werden. Regelungsziel ist es, mitgebrachte Studienabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen und für den Arbeitgeber besser verwertbar zu machen, um so eine ausbildungsnahe Beschäftigung zu fördern.

Voraussetzung für die Umsetzung ist zunächst, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsabschluss im Sinne des § 1 erworben haben, dessen inhaltliche Gleichwertigkeit nach den §§ 3 und 4 festgestellt worden ist. Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt auf der Grundlage des Landesberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsfeststellung sowie die staatliche Anerkennung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Zu § 8

§ 8 regelt Gründe für die Versagung der staatlichen Anerkennung. Hierzu zählen Erkenntnisse der die Anerkennung versagenden Stelle, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Insbesondere darf keine Verurteilung wegen einer Straftat, die in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannt wird, erfolgt sein. Hierzu zählen Straftaten nach den § 171 des Strafgesetzbuches (StGB) (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht), §§ 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f StGB (bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), § 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener), §§ 232 - 233a StGB (Menschenhandel), § 234 StGB (Menschenraub), § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) und § 236 StGB (Kinderhandel). Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 nachträglich eintritt oder der ihr zugrundeliegende Abschluss aberkannt worden ist. Die Vorschriften über die Rücknahme oder über den Widerruf nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Zu § 9

§ 9 enthält die Ermächtigung zum fakultativen Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Ermächtigung, das Nähere über die Voraussetzungen nach § 7, über das Verwaltungsverfahren nach § 8 sowie über die Ausübung der Rechtsaufsicht in einer Rechtsverordnung zu regeln, dient neben einer erforderlich werdenden Konkretisierung des Verfahrens oder der inhaltlichen Anforderungen an die Voraussetzungen für ausländische Antragsteller im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzentwurfes der leichteren Anpassungsfähigkeit an veränderte Rahmenbedingungen.

Zu § 10

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Die Hochschulen können Gebühren auf der Grundlage von Satzungen erheben.

Zu § 11

§ 11 erlaubt Bewerberinnen und Bewerbern, die vor Inkrafttreten dieses Anerkennungsgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ beziehungsweise „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ beziehungsweise „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ berechtigt waren, diese Bezeichnung weiterzuführen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten.